

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@parl.admin.ch

An die Kantonsregierungen

15. Juni 2020

16.312 Kt.IV.TG. Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

In Umsetzung der oben genannten Standesinitiative hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) am 25. Mai 2020 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verabschiedet.

Mit ihrem Vorentwurf will die Kommission das Verfahren bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen umfassend verbessern. Der Vorentwurf sieht namentlich die folgenden Änderungen vor:

- Junge Erwachsene sollen nicht mehr für Prämien und Kostenbeteiligungen belangt werden können, die während ihrer Minderjährigkeit angefallen sind. Damit wird der Auftrag der Motionen [17.3323](#) und [18.4176](#) erfüllt.
- Die Krankenversicherer sollen die säumigen Versicherten höchstens viermal pro Jahr betreiben dürfen.
- Kantone, die 90 Prozent der ausgewiesenen Forderungen der Krankenversicherer übernehmen, können neu die Verlustscheine übernehmen und selbst bewirtschaften. Damit wird die Forderung der vorliegenden Standesinitiative erfüllt. Diese neue Möglichkeit ist eine Alternative zur weiterhin bestehenden Regelung, wonach der Kanton 85 Prozent der Forderung übernimmt, der Versicherer den Verlustschein behält und 50 Prozent von allfälligen späteren Zahlungen an den Kanton zurückerstattet.
- Zu den kantonalen Listen mit säumigen Prämienzahlenden unterbreitet die Kommission zwei Varianten. Die Mehrheit der Kommission schlägt vor, das Führen



solcher Listen künftig nicht mehr zu erlauben. Die Krankenversicherer sollen säumige Prämienzahlende neu in einem günstigeren Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers versichern. Die Minderheit der Kommission spricht sich dafür aus, den Kantonen zusätzlich weiterhin zu erlauben, solche Listen zu führen. Der Begriff der Notfallbehandlungen soll aber schweizweit festgelegt werden.

Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis zum **6. Oktober 2020**.

Die Vernehmlassung wird **elektronisch** durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgenden Internetadressen bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#PK> oder

<https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-sgk/berichte-vernehmlassungen-sgk>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, **Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch mittels des zur Verfügung gestellten Word-Formulars** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden (wir bitten Sie, im Formular auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben):

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterstützt.

Für Auskünfte stehen Ihnen seitens des Sekretariats der SGK-S Frau Christina Leutwyler (christina.leutwyler@parl.admin.ch, Tel. 058 322 94 24) und seitens des BAG Frau Dominique Marcuard (dominique.marcuard@bag.admin.ch, Tel. 058 462 22 23) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Rechsteiner
Kommissionspräsident